

Satzung über die Benutzung der Christian-Petersen Begegnungsstätte

in der Neufassung vom 01.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 30.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Begegnungsstätte ist eine Einrichtung der Gemeinde Dänischenhagen und dient der Bürgerbegegnung.

§ 2 Nutzer

- (1) Die Gemeinde Dänischenhagen kann die Räume und Anlagen der Begegnungsstätte auf Antrag gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Parteien, Wählergemeinschaften und anderen Organisationen überlassen, wenn die beabsichtigte Nutzung dem Zweck der Seniorenwohnanlage nicht entgegensteht. Die Benutzung kann auch Gewerbetreibenden und privaten Nutzern aus der Gemeinde gestattet werden.
Die Entscheidung des Bürgermeisters ergeht in Absprache mit dem Betreuungsverein.
- (2) Die Gemeinde überlässt das Büro in der Begegnungsstätte zur ständigen Nutzung dem für die Betreuung der Seniorenwohnanlage verantwortlichen Verein.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Nutzer gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen wird.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Der Leiter hat dafür zu sorgen, dass diese Satzung sowie die besonders erlassene Hausordnung eingehalten werden. Er hat ständig anwesend zu sein.
- (2) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer der Gemeinde eine Woche vor der erstmaligen Benutzung

zung eine Liste der Aufsichtsführenden Leiter zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen und das Alter sowie die Anschrift (Tel.-Nr.) der Aufsichtspersonen enthalten.

§ 5 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume sauber und ordentlich wieder verlassen werden und bestehende Rechtsvorschriften während der Benutzung eingehalten werden.
- (2) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle eventuell erforderlichen behördlichen Anmeldungen vorgenommen und Genehmigungen eingeholt werden.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 6 Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden.
- (3) Die zu den Räumen und Anlagen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mitüberlassen
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen von Nutzern nicht vorgenommen werden.
- (5) Beschädigungen an den Räumen, Anlagen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (6) Die laufende Unterhaltung der Räume und Anlagen obliegt der Gemeinde. Die Nutzer sind verpflichtet - soweit die Arbeiten zumutbar sind - sie hierbei zu unterstützen.

§ 7 Haftung

- (1) Für die an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

- (3) Für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde dem Benutzer gegenüber nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.
- (4) Mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung wird zwischen Gemeinde und Nutzer eine Haftungsvereinbarung nach dem Muster des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wirksam.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die Begegnungsstätte werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann die überlassenen Räume und Anlagen aus wichtigem Grund sperren.
- (4) Die Gemeinde teilt den Nutzern die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Nutzung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Begegnungsstätte erhoben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Anforderung fällig und an die Amtskasse Dänischenhagen zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, den 01.12.2015

**Gemeinde Dänischenhagen
Der Bürgermeister**